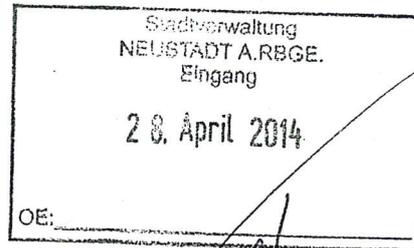




Region Hannover, Postfach 147, 30001 Hannover

Der Regionspräsident

Stadt Neustadt
Fachdienst Stadtplanung
31535 Neustadt



| | |
|-----------------|-----------------------------------|
| Team | Städtebau (61.03) |
| Dienstgebäude | Höltyst. 17 |
| Ansprechpartner | Herr Lüpke |
| Zeichen | 6181/10-27 |
| Telefon | (0511) 616-22524 |
| Telefax | (0511) 616-1123017 |
| E-Mail | Manfred.Luepke@region-hannover.de |
| Internet | www.hannover.de |

Hannover, 23.04.2014

27. F.-Plan Änd. und 7. Ergänzung des Flächennutzungsplanes "Autohof Aschenkrug" der Stadt Neustadt, Stadtteil Eilvese
Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB
Ihr Schreiben vom 14.03.2014, Ihr Zeichen 610-20-24-350/7/27 St/Jak 1001

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der 27. F.-Plan Änd. und 7. Ergänzung des Flächennutzungsplanes "Autohof Aschenkrug" der Stadt Neustadt, Stadtteil Eilvese, nehme ich aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Naturschutz

Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass zu Vorkommen von Arten oder Biotopen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung hier keine Daten vorliegen. Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind zu beachten. Des Weiteren wird aus naturschutzrechtlicher Sicht darum gebeten, bei Umbau bzw. bei Abriss von Gebäuden, die Bestimmungen des beigefügten Merkblattes zu beachten.

Regionalplanung / Bodenschutz / Gewässerschutz

Aus raumordnerischer, bodenschutzbehördlicher und wasserbehördlicher Sicht wird auf die Stellungnahme vom 06.07.2012 verwiesen.

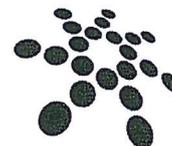
Außerdem ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht noch die Oberflächenentwässerung des Plangebietes nachzuweisen.

Sprechzeiten
Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz
Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8,
10, 11, 17
Schlägerstraße 1, 2, 8

Bankverbindungen
Sparkasse Hannover
18 465 (BLZ 250 501 80)
Postbank Hannover
1259-306 (BLZ 250 100 30)

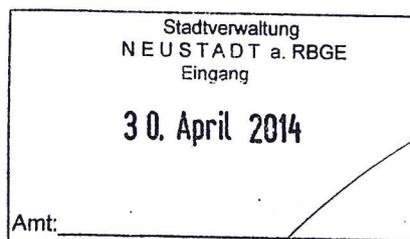
Regeln zur elektronischen Kommunikation:
www.hannover.de/region-hannover-vps
Email-Adresse für Mitteilungen
nach § 4a (4) BauGB:
Bauleitplanung@region-hannover.de



Region Hannover

Region Hannover, Postfach 147, 30001 Hannover

Stadt Neustadt
Fachdienst Stadtplanung
31535 Neustadt



Der Regionspräsident

| | |
|-----------------|-----------------------------------|
| Team | Städtebau (61.03) |
| Dienstgebäude | Höltystr. 17 |
| Ansprechpartner | Herr Lüpke |
| Zeichen | 6181/10-271 |
| Telefon | (0511) 616-22524 |
| Telefax | (0511) 616-1123017 |
| E-Mail | Manfred.Luepke@region-hannover.de |
| Internet | www.hannover.de |

Hannover, 28.04.2014

27. F.-Plan Änd. und 7. Ergänzung des Flächennutzungsplanes "Autohof Aschenkrug" der Stadt Neustadt, Stadtteil Eilvese
Nachtrag zur Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB vom 23.04.2014
Ihr Schreiben vom 14.03.2014, Ihr Zeichen 610-20-24-350/7/27 St/Jak 1001

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der 27. F.-Plan Änd. und 7. Ergänzung des Flächennutzungsplanes "Autohof Aschenkrug" der Stadt Neustadt, Stadtteil Eilvese, ergeht folgender Nachtrag:

Gewässerschutz

Aus wasserbehördlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht wird auf die Stellungnahme vom 25.01.2013 zum Bebauungsplan Nr.363 und nicht wie angegeben auf die Stellungnahme vom 06.07.2012 verwiesen.

Ich bitte diesen Fehler zu entschuldigen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrage

(M. Lüpke)

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8,
10, 11, 17

Schlägerstraße 1, 2, 8

Bankverbindungen

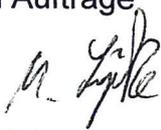
Sparkasse Hannover
18 465 (BLZ 250 501 80)

Postbank Hannover
1259-306 (BLZ 250 100 30)

Regeln zur elektronischen Kommunikation:
www.hannover.de/region-hannover-vps

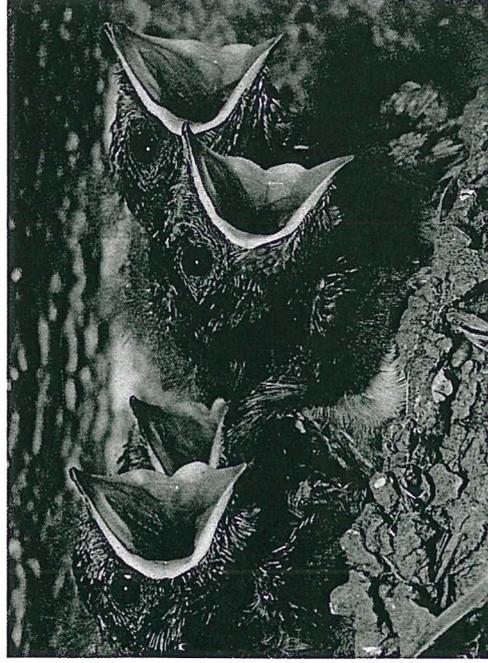
Email-Adresse für Mitteilungen
nach § 4a (4) BauGB:
Bauleitplanung@region-hannover.de

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage



(M. Lüpke)

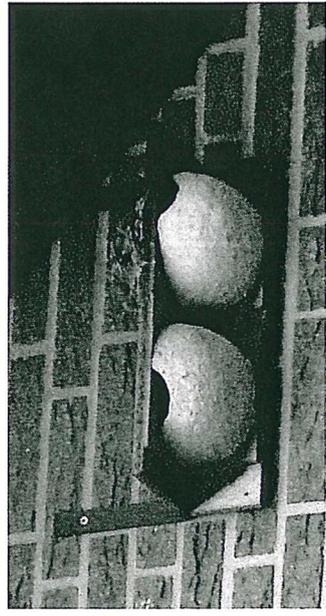
/ Anlage Merkblatt „Artenschutz bei Abriss und Sanierung von Gebäuden“



Junge Rauchschwalben im Nest

Kann eine Beeinträchtigung trotzdem nicht vermieden werden, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich. Eine solche Ausnahme kommt nach dem Naturschutzrecht nur für wenige besondere Fälle (z.B. im Interesse der Gesundheit oder der öffentlichen Sicherheit) infrage. Selbst dann kann die Naturschutzbehörde eine solche Ausnahme nur erteilen, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der betroffenen Tierart durch die Maßnahme nicht verschlechtert.

Das bedeutet, dass der Fortbestand der vor Ort vorhandenen Population nicht gefährdet werden darf, etwa indem wichtige Nist-, Ruhe- und Überwinterungsstätten verloren gehen.



Nistgelegenheit für Schwalben

Wenn sich erst während einer Sanierungs-, Umbau- oder Abrissmaßnahme herausstellt, dass besonders geschützte Tierarten oder deren Lebensstätten beeinträchtigt oder zerstört werden können, muss sofort reagiert werden.

Die Arbeiten sind zu unterbrechen, wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Tierarten (z.B. Vogelnester, Bruthöhlen, Schlafplätze von Eulen oder Fledermäusen) festgestellt werden oder Tiere streng geschützter Arten (z.B. Fledermäuse) oder der europäischen Vogelarten erheblich gestört werden können.

Das weitere Vorgehen ist dann mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bitte beachten Sie, dass ein Verstoß gegen die o.g. Verbotsvorschriften (§ 44 Abs.1 BNatSchG) nach § 69 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit Bußgeld geahndet werden kann.

Sofern streng geschützte Tierarten wie z.B. Fledermäuse betroffen sind, liegt im Falle vorsätzlicher Handlung gemäß § 71 Abs.1 BNatSchG sogar eine Straftat vor.

Durch Beachtung dieser Vorgaben leisten Sie einen wichtigen Beitrag zum Artenschutz, d.h. zum Erhalt bedrohter Tierarten!

Sollten Sie noch Fragen haben, beraten wir Sie gerne.

Region Hannover, Fachbereich Umwelt
Hölytstr. 17, 30171 Hannover
Telefon: 05 11/6 16-2 26 41

Fachliche Bearbeitung:

Ute Kramer

Layout/Druck:

Region Hannover

Team Gestaltung/Team Druck

Fotos:

Wolfgang Krienke, Karsten Passior,

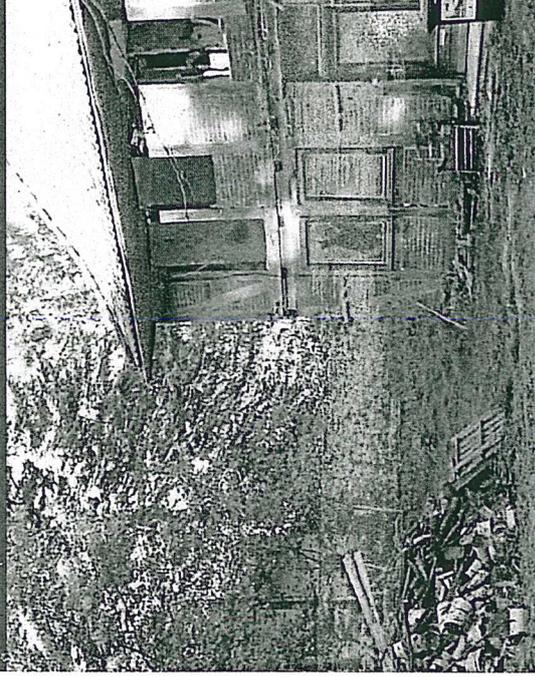
Ute Kramer, Fotolia: © eZeePics Studio,

Herby (Herbert) me, Art_man

Stand: 2013

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier

NEUE CHANCEN
FÜR DIE NATUR



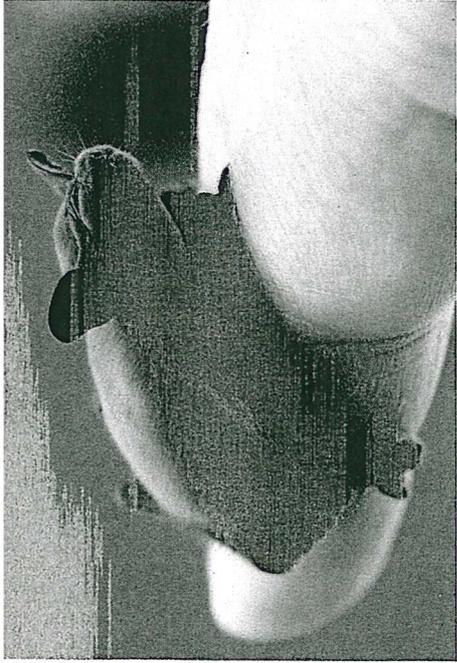
ARTENSCHUTZ BEI ABRISS UND
SANIERUNG VON GEBÄUDEN

Info 10

HANNOVER
ER



Region Hannover



Fledermausjunges

Artenschutz bei Abriss und Sanierung von Gebäuden

Selbst wenn Sie keine baurechtliche Genehmigung für den Abriss oder die Sanierung eines Gebäudes benötigen, ist das Artenschutzrecht (§ 44 BNatSchG) zu beachten!

Klären Sie daher schon im Rahmen der Planung einer Sanierungs- oder Abrissmaßnahme, ob betroffene Gebäudeteile Lebensstätten besonders oder streng geschützter Tierarten oder Lebensstätten europäischer Vogelarten sind.

Die Tierartengruppen Vögel, Fledermäuse, Schläfer (Garten- und Siebenschläfer) und Insekten können im Dach- und Mauervorsprung im Dachgeschoss und der Dacheindeckung, in der Verkleidung, in Fensterläden, Rollladenkästen und in Naturkellern vorkommen. Fledermäuse können z.B. durch winzige Spalten einfliegen bzw. diese besiedeln und ihre Spuren sind meist nur durch Fachleute zu erkennen.

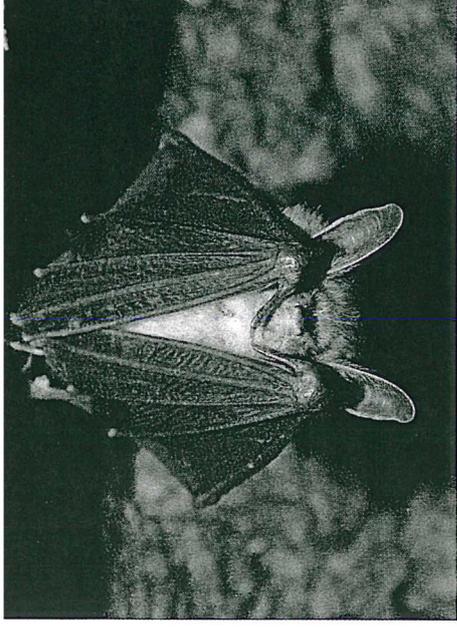
Frostfreie Keller werden manchmal auch zum Überwintern genutzt. Hornissen bauen ihre Nester gern auf Dachböden oder auch in Rollladenkästen. Mauersegler nutzen Hohlräume unter Dächern und Traufen.

Überall dort, wo ein Vorkommen dieser Tierartengruppen nicht ausgeschlossen werden kann, in jedem Fall aber bei älteren, ungenutzten Gebäuden, landwirtschaftlich genutzten Gebäuden, fugenreichen Fassaden und Mauerwerken, Brücken und Ufermauerwerken sollten Sie frühzeitig in der Planungsphase ein Gutachterbüro hinzuziehen, welches das Gebäude auf vorhandene Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten besonders oder streng geschützter Tierarten hin untersucht, denn:

Gemäß § 44 Abs.1 Nr.1, 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören;
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Daraus folgt, dass **dauerhafte Lebensstätten** wie Fledermauswinterquartiere oder Schwalbennester und Mauerseglerniststätten das ganze Jahr über zu schützen sind; **einmalige Niststätten** wie Singvogel- oder Hornissenester können nach der Fortpflanzungsperiode, die von Februar bis Oktober dauert, entfernt werden.



Großes Mausohr

Bei Vorkommen dauerhafter Lebensstätten können die Gutachter in vielen Fällen Wege aufzeigen, wie Ihre Planung und der Schutz der betroffenen Tierarten vereinbart werden kann (z.B. durch Schaffung von Ersatzlebensraum in Form künstlicher Nisthilfen oder durch den Einbau spezieller Fledermausziegel bei der Dacherneuerung).



Fledermauskästen

Wenn sich herausgestellt hat, dass geschützte Arten von Ihrem Vorhaben betroffen sind, stimmen Sie zunächst mit der Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen für die betroffenen Arten ab z.B. durch eine Bauzeitenregelung.

Nülle, Kai

Von: Stephan, Brigitte
Gesendet: Montag, 12. Mai 2014 09:43
An: Nülle, Kai
Betreff: WG: Stellungnahme S00005964, 31535 Neustadt a. Rübenerge, Flächennutzungsplan Nr. 7 und Nr. 27 "Autohof Aschenkrug"

Von: Planauskunft, 1 [<mailto:Planauskunft1@KabelDeutschland.de>]
Gesendet: Mittwoch, 23. April 2014 14:33
An: Stephan, Brigitte
Betreff: Stellungnahme S00005964, 31535 Neustadt a. Rübenerge, Flächennutzungsplan Nr. 7 und Nr. 27 "Autohof Aschenkrug"

Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
Hans-Böckler-Allee 5 * 30173 Hannover

Stadt Neustadt am Rübenerge - Stadtplanung
Theresenstr. 4
31524 Neustadt am Rübenerge

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00005964
E-Mail: PL_NE3_Hannover@KabelDeutschland.de
Datum: 23.04.2014
31535 Neustadt a. Rübenerge, Flächennutzungsplan Nr. 7 und Nr. 27 "Autohof Aschenkrug"
Vorhabenart: Bauleitplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.03.2014.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Mit freundlichen Grüßen
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

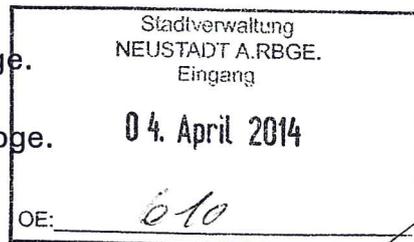
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
Region: Niedersachsen/Bremen
Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover
PC-Fax: +49 (0)89/9233421345
E-Mail: PL_NE3_Hannover@KabelDeutschland.de
Internet: <http://www.kabeldeutschland.de>



Industrie- und Handelskammer
Hannover

IHK Hannover · Postfach 30 29 · 30030 Hannover

Stadt Neustadt a. Rbge.
Postfach 32 62
31524 Neustadt a. Rbge.



Ihre Zeichen/Nachricht vom:
610-20-24-350/7/27, St/Jak 1001
14.03.2014

Ihr Ansprechpartner:
IV/Herr Janßen

Telefon:
(05 11) 31 07-276

Telefax:
(05 11) 31 07-410

E-Mail:
janssen@hannover.ihk.de

*i.V.
Ku 4/4
JK 04.04.14*

1. April 2014

**Bauleitplanung der Stadt Neustadt a. Rbge.
Flächennutzungsplanergänzung Nr. 7 „Autohof Aschenkrug“ und Flächennutzungs-
planänderung Nr. 27 „Autohof Aschenkrug“, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Eil-
vese; Benachrichtigung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die
öffentliche Auslegung sowie Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Planentwurf hat die Industrie- und Handelskammer Hannover mit Schreiben vom 11. Juli 2012 Stellung genommen. Die nun vorgelegte Planfassung enthält keine wesentlichen Änderungen. Wir tragen deshalb unverändert keine Bedenken vor.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer
Hannover

Jochen Janßen
i. A. Dipl.-Geogr. Jochen Janßen

Wald in guten Händen.

5.23.09.14
MS

Forstamt Fuhrberg

Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Fuhrberg · Am Försterkamp 3 · 30938 Burgwedel-Fuhrberg

Stadt Neustadt a. Rbge.
Fachdienst Planung u. Raumordnung

Per Mail

Katrin Spengler
Funktionsstelle für Träger öffentlicher Belange

Zeichen

21101 7

fon + 49 (0) 5135 - 929714
fax + 49 (0) 5135 - 929755
mob + 49 (0) 170 - 7673379
katrin.spengler@nfa-fuhrberg.niedersachsen.de

17.04.2013

**Flächennutzungsplan-Ergänzung Nr.07 und Flächennutzungsplan-Änderung Nr.27
„Autohof Aschenkrug“
Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der o. a. Planung ist Wald indirekt betroffen: Nördlich und nordöstlich des Plangebietes grenzt Wald an. Dieser Wald ist Teil des Landschaftsschutzgebietes „Schneereiner Geest-Gründer Wald“ und laut der Waldfunktionskarte bedeutsam für den Wasser- und Lärmschutz. Darüber hinaus ist dem RROP für dieses Waldgebiet zu entnehmen, dass es sich um ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft, sowie um ein Vorranggebiet für Trinkwasser handelt. Des Weiteren ist hier eine Vergrößerung des Waldanteils vorgesehen.

Die o. a. Planung hat aus Waldsicht folgende negative Auswirkungen:

Durch die Errichtung des Autohofes wird die Zunahme an Besuchern zu Störungen im Wald z.B. durch Hunde und die Entsorgung von Müll führen.

Der zunehmende Kundenverkehr führt zu einer stärkeren Abgasbelastung des Waldrandes.

Der künftige Abstand zwischen Wald und Bebauungsgrenze beträgt deutlich unter dem im Schreiben vom 04.Juli 2012 durch Herrn Böttcher angeregten Abstand von 30m. Die Begründung in Ihrer Abwägung, die Fläche sei bereits vorher baulich genutzt worden, kann so nicht gelten. Der ehemalige nördlich des Hotels angrenzende Ziergarten ist im Vergleich zu einem Gebäude als eine geringere Belastung für den Wald anzusehen.



Da aus dem Bebauungsplan nicht hervorgeht, wo genau künftig Gebäude entstehen sollen, wäre es aber denkbar, bei einer Nutzung der waldnahen Bereiche als Grünanlagen oder Parkplatz einen verringerten Waldabstand zu tolerieren. Gebäude sollten aber nicht innerhalb des geforderten 30m Abstandes entstehen, zumal das RROP einen Waldabstand von 100 m vorsieht.

Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang das erhöhte Gefährdungspotential von Personen- und Sachschäden durch umstürzende Bäume und herab fallende Kronenteile, sowie die dem Waldbesitzer zusätzlich entstehenden erhöhten Risiken und Kosten im Zuge seiner Verkehrssicherungspflicht.

Die Baugrenze sollte daher im Zuge des Verfahrens nach Süden verschoben werden, um den Waldbelangen angemessen Rechnung zu tragen.

Weitere Bedenken, Anregungen oder Hinweise habe ich derzeit nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Spengler

Per Mail, daher nicht unterschrieben



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Hannover

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Hannover, Postfach 58 49 · 30058 Hannover

Stadtverwaltung
NEUSTADT a. RBGE
Eingang

25. April 2014

Amt:

Stadt Neustadt a.Rbge.
Postfach 3262

31524 Neustadt a.Rbge.

Bearbeitet von
Hr. Giesche-Zudnik

E-Mail
Juergen.Giesche-Zudnik@nlstbv-h.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
610-20-24-350/7/27 St/Jak
1001 vom 17.03.2014

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2111/21101-Neu

Durchwahl (05 11) 3 99 36-249

Hannover
23.04.2014

**Bauleitplanung der Stadt Neustadt a.Rbge.
Flächennutzungsplanergänzung Nr.7 „Autohof Aschenkrug“ und Flächennutzungsplanänderung Nr.27 „Autohof Aschenkrug“, Stadt Neustadt a.Rbge., Stadtteil Eilvese**

- Benachrichtigung gemäß §3 Abs.2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die öffentliche Auslegung sowie Beteiligung gemäß §4 Abs.2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover liegenden Bundesstraße B6 sowie der Landesstraße L360 berührt.

Gegen den vorliegenden Plan bestehen grundsätzlich keine Bedenken, sofern weitere Details, wie die Beachtung der im Fernstraßen- und Nds. Straßengesetz festgesetzten Bauverbotszone mit all ihren Auflagen, das Zufahrts-/Zugangsverbot außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten sowie die lärmschutzrechtliche Bestimmungen für das Plangebiete an der Bundes- und Landesstraße in der folgenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Über die Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung bitte ich um kurze schriftliche Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Giesche-Zudnik

1764 2014 
www.strassenbau250.niedersachsen.de



LANDKREIS NIENBURG/WESER · 31577 Nienburg

54 Regionalentwicklung

Stadt Neustadt am Rübenberge
Postfach 32 62

31524 Neustadt am Rübenberge

| |
|---|
| Stadtverwaltung NEUSTADT A. RBGE. Eingang |
| 25. März 2014 |
| OE: |

Handwritten signature and date: 26.03.14

Zimmer: 453

Telefon: 05021 967-472

Fax:

E-Mail:

Zeichen: 54.15

Ihre Nachricht vom: 17.03.2014

Ihr Zeichen: 610-20-24-350/7/27

24. März 2014

**Stellungnahme zur Bauleitplanung der Stadt Neustadt a. Rbge. –
Flächennutzungsplanergänzung Nr. 7 “Autohof Aschenkrug“ und
Flächennutzungsplanänderung Nr. 27 “Autohof Aschenkrug“, Stadt Neustadt a.
Rbge., Stadtteil Eilvese**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der Sachlage habe ich festgestellt, dass durch o.g. Planungen keine
Belange des Landkreises Nienburg/Weser betroffen sind.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Handwritten signature of Pagels

Pagels

Hausanschrift:

Kreishaus
am Schloßplatz
31582 Nienburg
Tel. Zentrale: 05021 967-0

Servicezeiten:

Mo. - Do. 8 bis 16 Uhr
Fr. 8 bis 12 Uhr
Bitte vereinbaren
Sie einen Termin

**Regeln zur
elektronischen
Kommunikation
unter:
www.kreis-ni.de**

Sparkasse Nienburg

Kto. 300 384 BLZ 256 501 06
IBAN:
DE21 2565 0106 0000 3003 84
BIC: NOLADE21NIB

Postbank Hannover

Kto. 86 92-304 BLZ 250 100 30
IBAN:
DE68 2501 0030 0008 6923 04
BIC: PBNKDEFF





Harzwasserwerke

herrlich weiches Wasser

Harzwasserwerke GmbH • Postfach 10 06 53 • 31106 Hildesheim

Nikolaistraße 8
31137 Hildesheim
Telefon: 05121 404-0
Telefax: 05121 404-220

Stadt Neustadt am Rübenberge
Herrn Nülle
Postfach 32 62
31524 Neustadt a. Rbge.

| |
|--|
| Stadtverwaltung NEUSTADT a. RBGE Eingang |
| 07. April 2014 |
| Amt: <i>GW - Nü</i> |

Ihre Gesprächspartnerin: Dipl. Geogr. Claudia Behrendorf
Durchwahl Tel.: 05121 404-151
Durchwahl Fax: 05121 404-220
behrendorf@harzwasserwerke.de

Unser Zeichen: WA bf-mz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

610-20-24-350/7/727 St/Jak 1001

Unser Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben):

TÖB HWW 248/2014

115 07.04.2014

Datum

04.04.2014

Bauleitplanung der Stadt Neustadt a. Rbge.

Flächennutzungsplanergänzung Nr. 7 „Autohof Aschekrug“ und Flächennutzungsplanänderung Nr. 27 „Autohof Aschekrug“, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Eilvese
Benachrichtigung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die öffentliche Auslegung sowie Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Nülle,
sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

das von Ihnen beschriebene Bauvorhaben befindet sich, wie bereits richtig vermerkt, in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Schneeren, ca. 400 m grundwasserstromauf des Brunnens 4 (s. Lageplan).

Laut Wasserschutzgebietsverordnung des Wasserwerkes Schneeren vom 15.02.1966 ist das Aufstellen von Behältern für Heizöl und Treibstoffe von mehr als 10 m³ Inhalt in der Schutzzone III genehmigungspflichtig. Ebenfalls genehmigungspflichtig ist der Bau von Tankstellen und Tanklagern.

Aus Sicht des Grundwasser- und Gewässerschutzes sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Einer Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser (z. B. der Dachflächen) über die belebte Bodenzone stimmen wir zu. Eine Versickerung über Schluckbrunnen und Schächte ist auszuschließen.
- Für die Versickerung von Niederschlagswasser, welches auf den gepflasterten Park- und Stellflächen anfällt, sollte vor der Versickerung über die belebte Bodenzone eine geeignete Vorbehandlung eingeplant werden (z. B. Einbau einer Absetzvorrichtung, Sedimentationsbecken, Leichtflüssigkeitsabscheider).



Harzwasserwerke

herrlich weiches Wasser

- Das Errichten oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist in einem Wasserschutzgebiet nur unter Beachtung des NWG und der VAWS möglich.
- Grundsätzlich müssen Abfüllflächen inkl. der erforderlichen Fugen, Anschlüsse an Einbauten (z. B. Zapfsäulen) und Entwässerungsrinnen, sowie Aufkantungen und Rinnen flüssigkeitsundurchlässig sein und den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten.
- Gemäß § 8 VAWS dürfen Anlagen in der Schutzzone III nur verwendet werden, wenn Sie mit einem Auffangraum ausgerüstet oder doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind. Der Auffangraum muss das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- Abfüllflächen sollten in überdachten Bereichen eingerichtet werden.
- Für die Abgabe von Kraftstoff aus Lagerbehältern mit mehr als 1.000 l Rauminhalt dürfen nur Abgabeeinrichtungen mit selbsttätig schließenden Zapfventilen oder Zapfventile mit Aufmerksamkeitsschalter verwendet werden.
- Gemäß § 101 Abs. 2 NWG sind Lagerbehälter sowie die unterirdischen Rohrleitungen wiederkehrend alle 2,5 Jahre und bei Stilllegung durch einen Sachverständigen zu prüfen.
- Im Bereich des Bauvorhabens befinden sich die Grundwassermessstellen F 65 und P 39. Der Erhalt und die Zugänglichkeit der Messstellen sind zu gewährleisten.
- Die an dem Bauvorhaben beteiligten Firmen sind darauf hinzuweisen, dass sich die Baustelle in einem Trinkwassergewinnungsgebiet befindet. Sie sind unter diesen Umständen zu besonderer Sorgfalt zu verpflichten. Dies gilt ganz besonders für den Umgang mit und die Lagerung von Betriebsstoffen.
- Sofern bei dem Bauvorhaben Recyclingmaterial verwendet werden soll, ist sicherzustellen, dass nur unbedenkliches Material zum Einsatz kommt.

Wir gehen davon aus, dass durch geeignete bauliche Maßnahmen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage keine Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser erfolgen und somit die Versorgungssicherheit gewährleistet ist.

Des Weiteren verläuft am westlichen Rand außerhalb des Bebauungsplanes unter dem östlichen Randstreifen der B 6 unsere Wassertransportleitung Söse-Nord, Nennweite 575 mm. Oberhalb der Leitung ist ein betriebseigenes Steuer- und Fernmeldekabel mitverlegt. Sollten Ver- bzw. Entsorgungsleitungen zur Bundesstraße 6 geplant sein, bitten wir um rechtzeitige Beteiligung. Der Rohrleitungsplan Nr. 305 der Wassertransportleitung Söse-Nord ist beigelegt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Harzwasserwerke

herrlich weiches Wasser

Mit freundlichen Grüßen

Harzwasserwerke GmbH

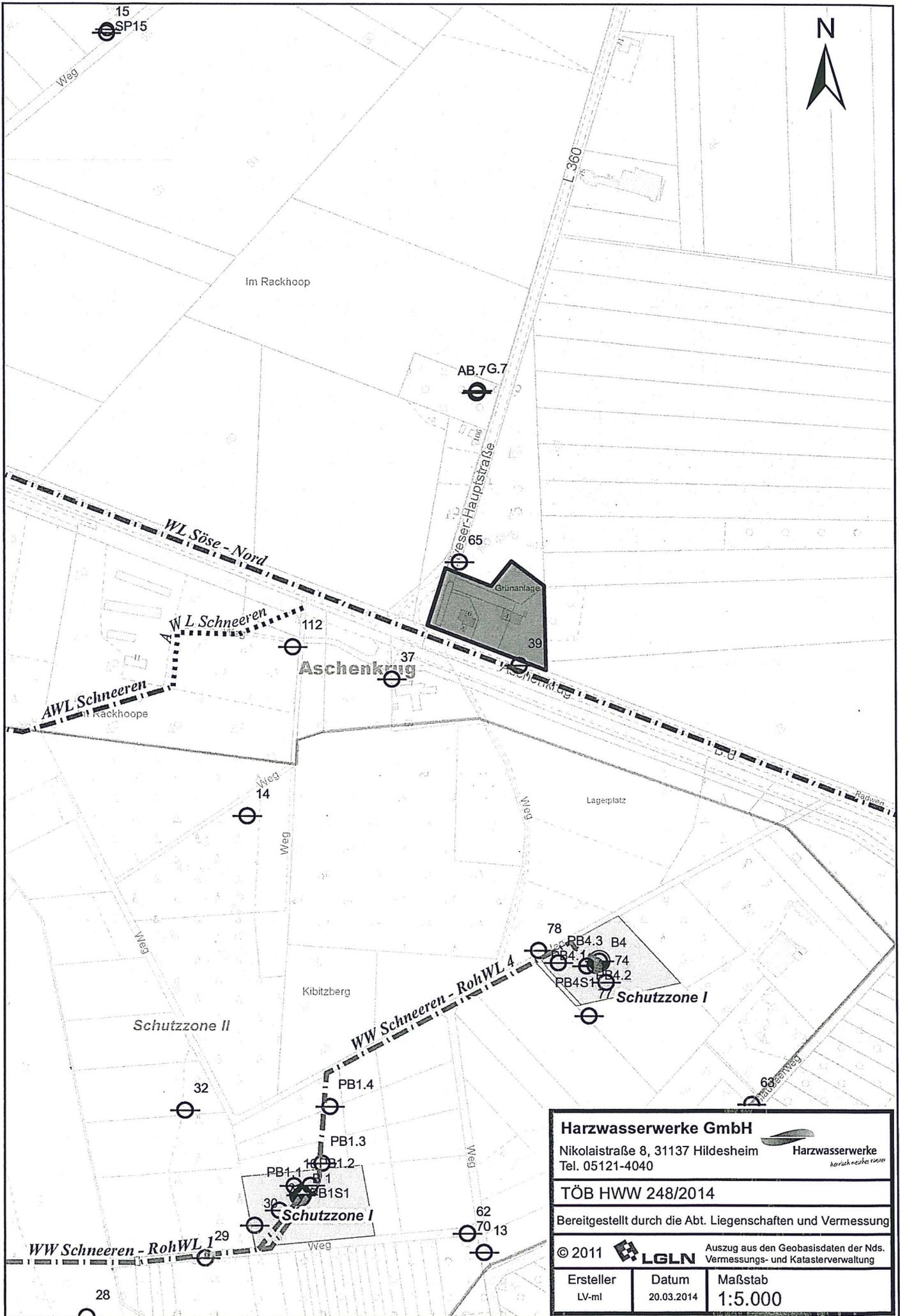

Maik Uhlen


Claudia Behrendorf

Anlage

Kartenausschnitt

Rohrleitungsplan Nr. 305



| | | |
|---|---|---|
| Harzwasserwerke GmbH | |  |
| Nikolaistraße 8, 31137 Hildesheim | | Harzwasserwerke |
| Tel. 05121-4040 | | <i>harlich mesch eimer</i> |
| TÖB HWW 248/2014 | | |
| Bereitgestellt durch die Abt. Liegenschaften und Vermessung | | |
| © 2011 |  | Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung |
| Ersteller | Datum | Maßstab |
| LV-mi | 20.03.2014 | 1:5.000 |



Handwerkskammer Hannover
Wirtschaftspolitik und Unternehmensberatung · Postfach 25 27 · 30025 Hannover

**Wirtschaftspolitik und
Unternehmensberatung**

Stadt Neustadt am Rübenberge
Fachdienst Planung und Bauordnung
Herrn Nülle
Postfach 32 62
31524 Neustadt am Rübenberge



**Bauleitplanung der Stadt Neustadt a.Rbge.
Flächennutzungsplanergänzung Nr. 7 „Autohof Aschenkrug“ und
Flächennutzungsplanänderung Nr. 27 „Autohof Achenkrug“,
Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Eilvese**

27. März 2014

Ihr Zeichen: 610-20-24-350/7/27

Unser Zeichen:3, Co/Sch

Ansprechpartnerin:
Rosemarie Colberg
Tel 0511 3 48 59 - 42
Fax 0511 3 48 59 - 32

Colberg@hwk-hannover.de

Sehr geehrter Herr Nülle,

die o. g. Planung haben wir eingehend geprüft.
Bedenken oder Anregungen werden unsererseits nicht vorgebracht.

Handwerkskammer Hannover
Berliner Allee 17
30175 Hannover

info@hwk-hannover.de
www.hwk-hannover.de

Mit freundlichen Grüßen

Rosemarie Colberg

Präsident:
Walter Heitmüller

Hauptgeschäftsführer:
Jans-Paul Ernsting

Hannoversche Volksbank
BLZ 251 900 01
Konto 13 405 800
IBAN DE 63 2519 0001 0013 4058 00
BIC (Swift-Code) VOHADE2HXXX

Sparkasse Hannover
BLZ 250 501 80
Konto 865 770
IBAN DE 57 2505 0180 0000 8657 70
BIC (Swift-Code) SPKHDE2HXXX

5. 29.03.2014

**Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung**

PLEdoc GmbH | Postfach 12 02 55 | 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail fremdplanung@pledoc.de

Stadt Neustadt am Rünenberge
Stadtplanung - Fachdienst Planung und Bauordnung
Theresenstraße 4
31535 Neustadt a. Rbge

zuständig Bernd Schemberg
Durchwahl 0201/36 59 - 321

| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Anfrage an | unser Zeichen | Datum |
|-------------|--------------------|-------------|---------------|------------|
| Stephan | 19.03.2014 | PLEdoc GmbH | 178771 | 21.03.2014 |

**Flächennutzungsplanergänzung Nr. 7 "Autohof Aschenkrug" und
Flächennutzungsplanänderung Nr. 27 "Autohof Aschenkrug", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil
Eilvese - Beteiligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.

Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg
- GasLINE Telekommunikationsnetzges. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig-

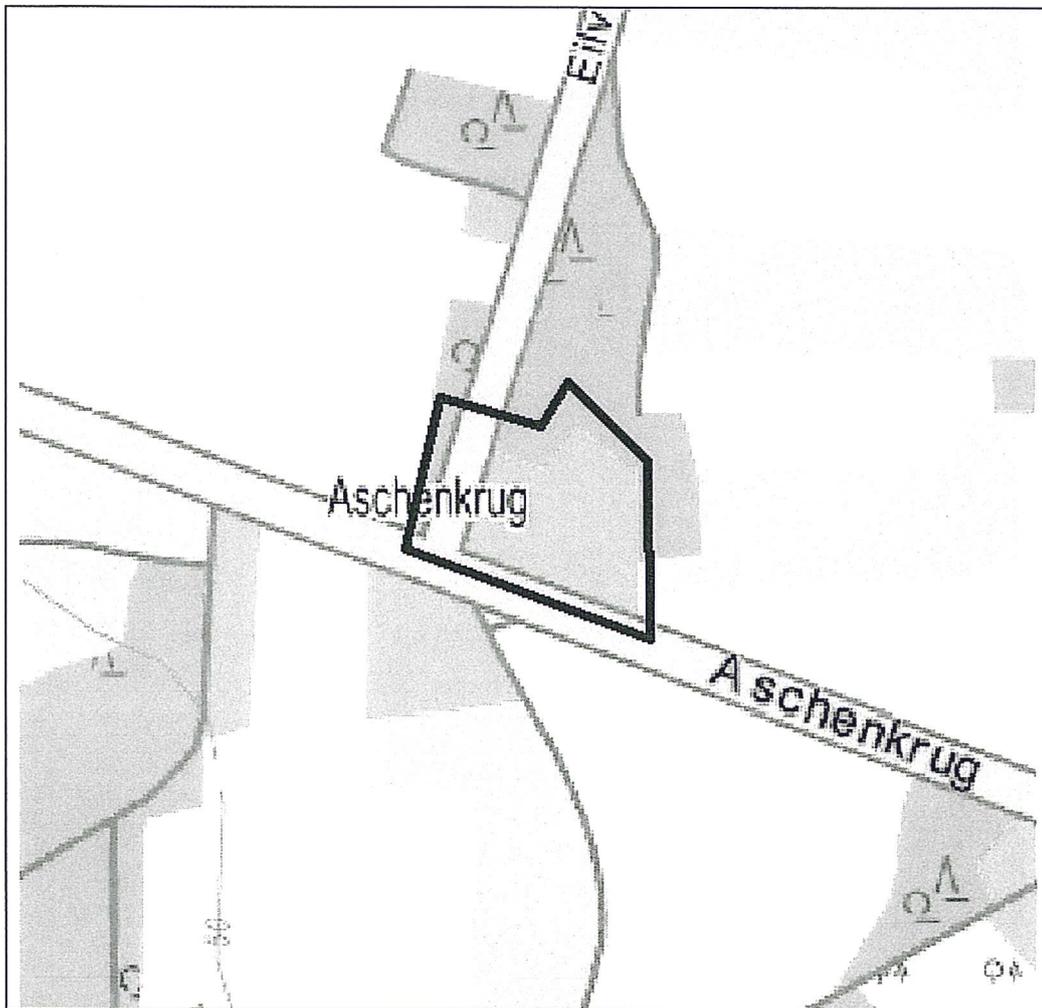
Geschäftsführer: Kai Dargel

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH • Schnieringshof 10-14 • 45329 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Telefax 0201/ 36 59-163 • E-Mail: info@pledoc.de • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401
Commerzbank AG, Essen (BLZ 360 400 39) Konto-Nr. 0120 811 500
IBAN: DE83 3604 0039 0120 8115 00 • SWIFT: COBA DE FF 360

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
SQ-9001 AU 6020



Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.



ohne Maßstab

—— Projektbereich

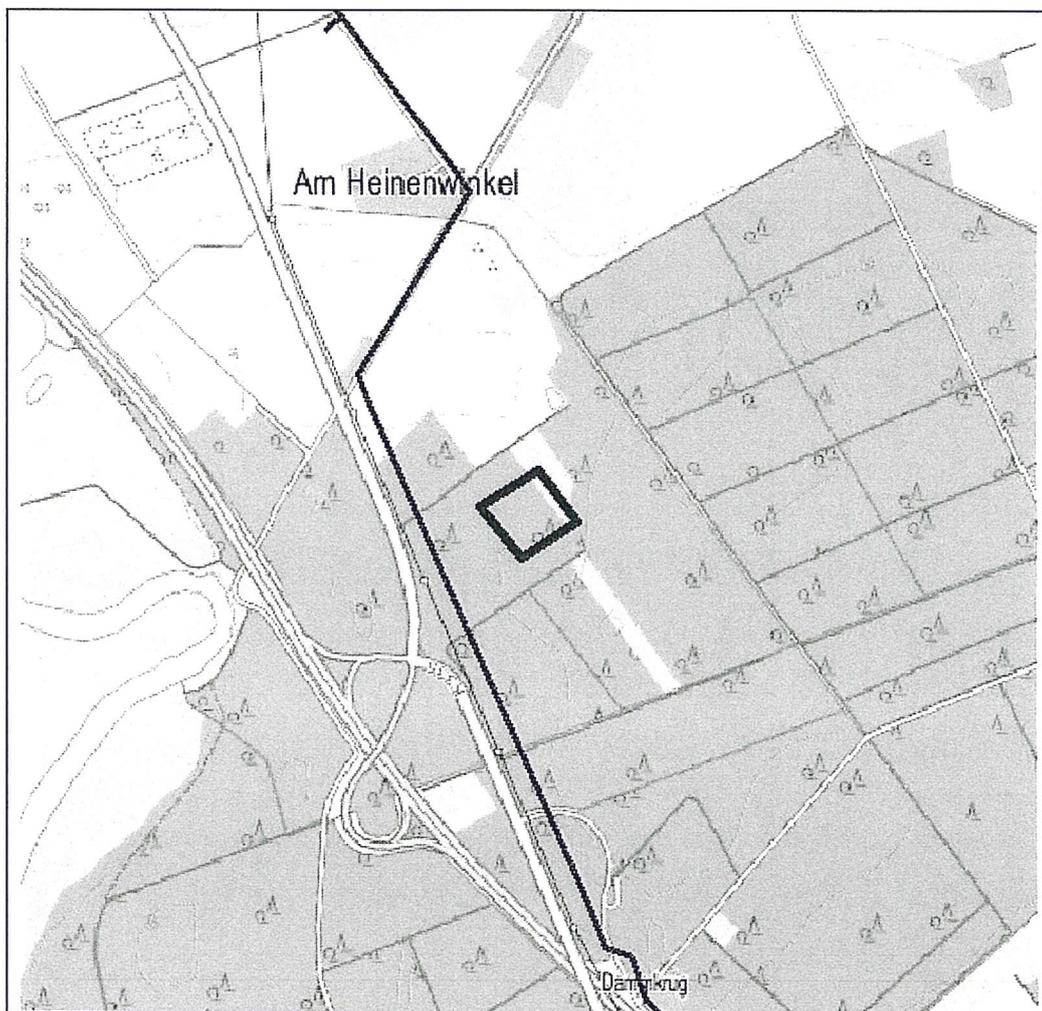
Stand: 21.03.2014

—— Ferngas/Produktleitung

—— LWL-Kabel

- - - Nachrichtenkabel

Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.



ohne Maßstab

—— Projektbereich

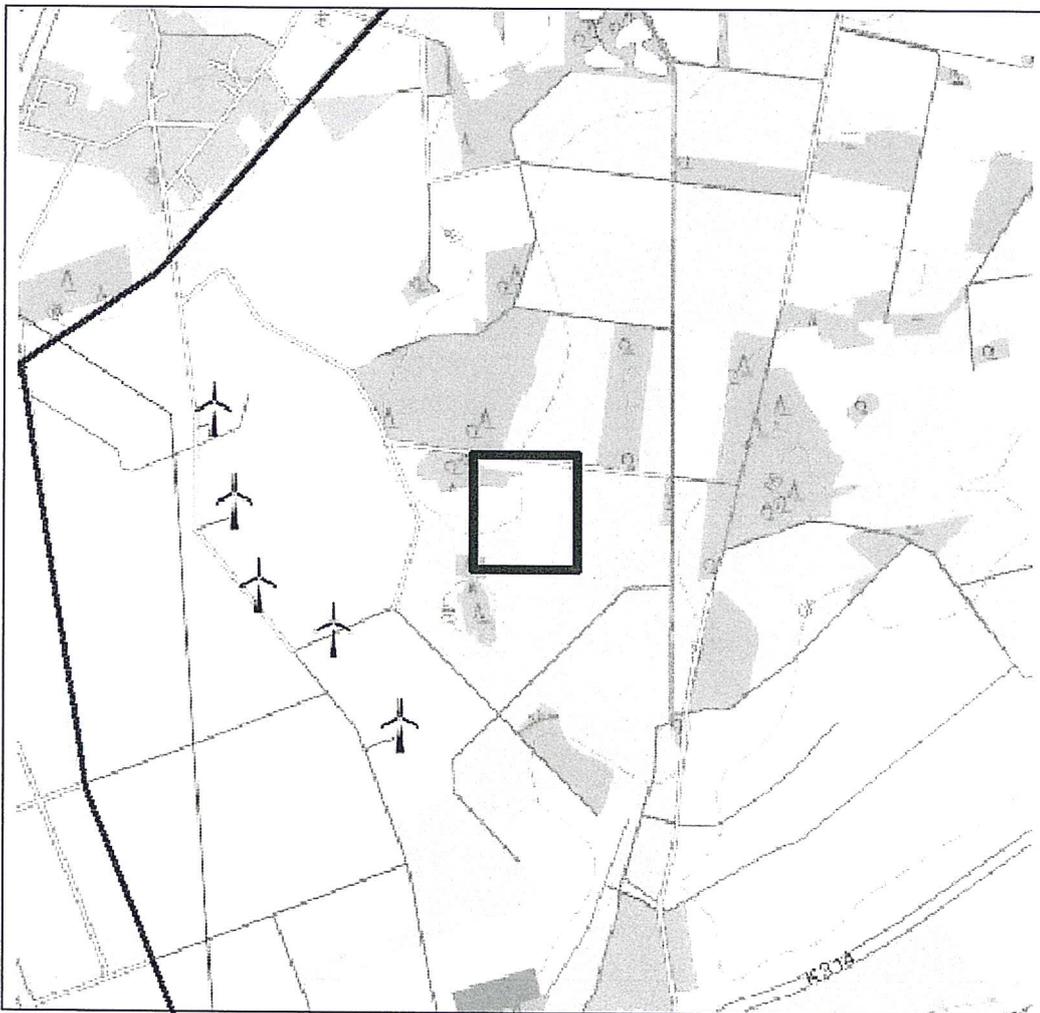
Stand: 21.03.2014

—— Ferngas/Produktleitung

—— LWL-Kabel

—— Nachrichtenkabel

Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.



- ohne Maßstab
- Projektbereich
 - Ferngas/Produktleitung
 - LWL-Kabel
 - Nachrichtenkabel

Stand: 21.03.2014



Wasserverband Garbsen-Neustadt a.Rbge. · Postfach 11 04 28 · 30804 Garbsen

Gehbreite 10-12
30823 Garbsen

Tel.: 05137 8799-0
Fax: 05137 8799-99

E-Mail: service@wvgn.de
www.wvgn.de

Steuernr.: 27/207/00074
USt-IdNr.: DE115825673

AZ: 6.10.2.0

Kundennummer:

Unser Zeichen: RÖ

Ansprechpartner/in: Herr Römer

Durchwahl: - 21

E-Mail: roemer@wvgn.de

Datum: 22.04.2014

Ihr Zeichen: 610-20-24-350/7/27

St/Jak 1001

Ihre Nachricht vom: 17.03.2014

Stadt Neustadt a. Rbge.
Planung und Bauordnung
Herr Nülle
Theresenstraße 4
31535 Neustadt am Rübenberge



**Bauleitplanung der Stadt Neustadt a. Rbge.
Flächennutzungsplanergänzung Nr. 7 „Autohof Aschenkrug“ und Flächennutzungsplanänderung Nr. 27 „Autohof Aschenkrug“, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Eilvese
Benachrichtigung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die öffentliche Auslegung sowie Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrter Herr Nülle,

gegen die oben genannten Änderungen und Ergänzungen des Flächennutzungsplanes haben wir für unseren Aufgabenbereich keine Einwände.

Unsere Löschwassermenge von 588 l/min. ist bereits in der Begründung aufgenommen.

Auf Antrag des Eigentümers kann ein neuer Hausanschluss hergestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Verbandsvorsteher

Im Auftrag

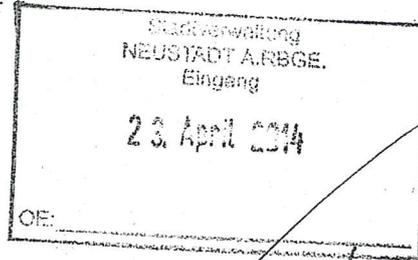
Bernhard Römer

Leiter Wasserverteilung

BUND Region Hannover, Goebenstr. 3a, 30161 Hannover

Stadt Neustadt am Rübenberge
Fachdienst Planung und Bauordnung
Theresenstraße 4

31535 Neustadt am Rübenberge



BUND Kreisgruppe
Region Hannover

René Hertwig
Naturschutzreferent

Telefon:
0511/660093
0176/31749486

E-Mail:
rene.hertwig@
nds.bund.net

www.bund-hannover.de

Unser Zeichen:
2014/03/19/01

22.04.2014

**Flächennutzungsplanänderung Nr. 27 und Flächennutzungsplan-
ergänzung Nr. 7 „Autohof Aschenkrug“, Stadt Neustadt a. Rbge.,
Stadtteil Eilvese**

**Stellungnahme zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom 14.03.2014, Ihr Zeichen 610-20-24-350/7/27 St/Jak 1001

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem Verfahren zur Flächennutzungs-
planänderung Nr. 27 und zur Flächennutzungsplanergänzung Nr. 7. Hierzu haben
wir folgende Anmerkungen:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans soll die Errichtung einer
Tankstelle ermöglicht werden. Das Plangebiet liegt im westlichen Teil des
Trinkwasserschutzgebietes Schneeren (Schutzzone III), sodass erhebliche
Bedenken gegenüber den Vorhaben bestehen. Außerdem befindet sich unmittelbar
südlich das geplante Naturschutzgebiet „Totes Moor“, welches bei einem Unfall
ebenfalls negativ beeinträchtigt werden könnte. Leider fehlen in den
Planungsunterlagen konkrete Aussagen zu Pflanzen- und Tierarten, sodass eine
Beurteilung der artenschutzrechtlichen Regelungen, die sich aus dem § 44 des
Bundesnaturschutzgesetzes ergeben, nicht möglich ist.

Desweiteren möchten wir darauf hinweisen, dass die geplante
Kompensationsmaßnahme auf der Fläche 1 nicht als solche angerechnet werden

www.bund-hannover.de

Unseren Newsletter für die
Region Hannover erhalten
Sie per Mail auf Anfrage.

Geschäftsstelle
BUND Region Hannover
Goebenstr.3a
30161 Hannover
Telefon 0511/660093
bund.hannover@bund.net

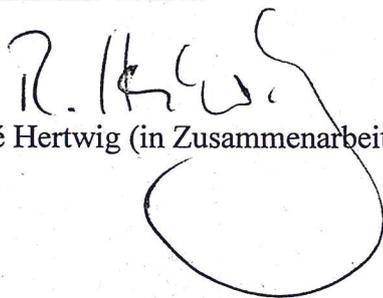
Spendenkonto:
BUND Hannover
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE78 2501 0030 0045 7663 00

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 63
Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind
steuerabzugsfähig. Erbschaften und
Vermächtnisse an den BUND sind von
der Erbschaftssteuer befreit. Wir
informieren Sie gerne.

kann. Bei der geplanten Maßnahme (Umbau eines strukturarmen Pionierwaldes zu einem standortgerechtem Stieleichen-Hainbuchen-Wald mit Winterlinde) handelt es sich um keine Aufwertung, sondern lediglich um Maßnahmen im Sinne der guten fachlichen Praxis. Pionierwaldstadien sind nicht schlechter zu bewerten als Wälder mit Anpflanzungen von Arten der Schlussgesellschaft. Im Gegenteil ist es ein großes Problem, dass Pionierwälder mit ihren besonderen Qualitäten (hohe Zahl von angepassten Tierarten bei den meisten Pionierbaumarten, schneller Eintritt in die Altersphase mit Totholzanteilen und Baumhöhlen, letztere auch begünstigt durch das weiche Holz) meist nicht zugelassen werden. In Pionierwäldern findet ein "Umbau" zur Schlussgesellschaft selbständig statt, wenn die Fläche sich nicht komplett isoliert von Spenderflächen befindet. Dabei gibt es in der Altersphase, wenn die Pionierbaumarten Lücken im Kronendach nicht mehr schließen, in der Regel auch eine Ansiedlung von Eichen als Naturverjüngung (Hähersaat), die auf den meisten Standorten im Wald sonst heute praktisch nicht mehr möglich ist. Dieser Vorgang ist aus naturschutzfachlicher und langfristig auch forstlicher Sicht einer künstlichen Verjüngung unbedingt vorzuziehen, die mit erheblichen Nachteilen verbunden ist (genetische Verengung, Einschränkung der natürlichen Selektion bzw. einseitige Selektion auf frühes Wachstum in den Forstbaumschulen, idealer Ausbreitungsvektor für Schaderreger und invasive Arten). Wenn man aus (kurzfristigeren) wirtschaftlichen Gründen dem Wald diese Zeit nicht gibt, dann ist das jedenfalls keine Aufwertung, sondern das Gegenteil.

Zusammengefasst ist festzustellen, dass wir aufgrund von erheblichen Bedenken gegenüber den Bau einer Tankstelle in diesem sensiblen Gebiet (Trinkwasserschutzgebiet und angrenzendes geplantes Naturschutzgebiet), den unvollständigen Planungsunterlagen bezüglich der artenschutzrechtlichen Belange sowie aufgrund der nicht anrechenbaren Kompensationsmaßnahme auf der Fläche 1, die Änderung des Flächennutzungsplanes ablehnen.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. René Hertwig (in Zusammenarbeit mit Georg Wilhelm)